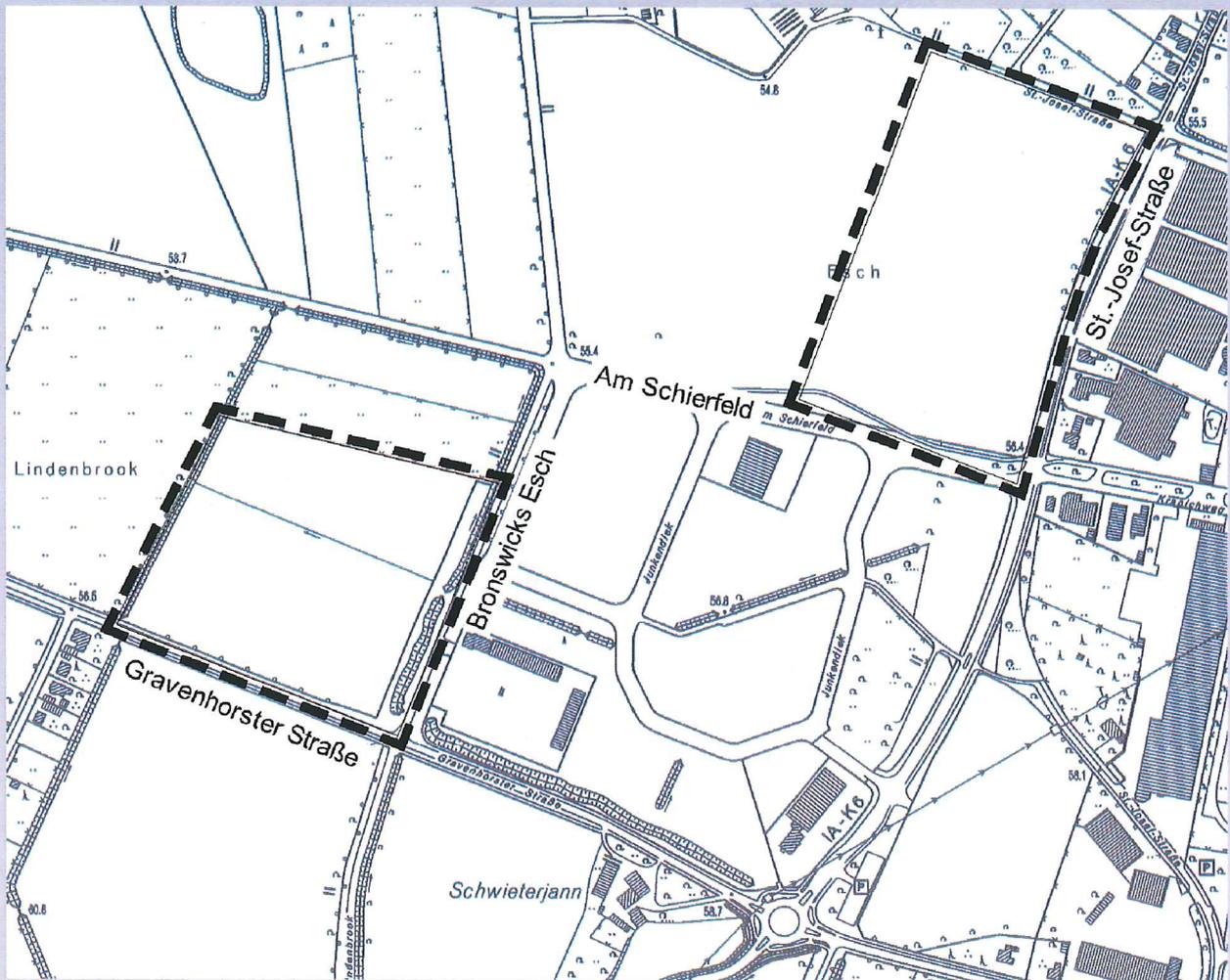


Begründung

zur 143. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren
für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 44a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord
und Nr. 44b „Gewerbegebiet Schierloh-West“



I. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Darstellung im Regionalplan und im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren
4. Darstellung in der Änderung des Flächennutzungsplanes

II. Umweltbericht

I. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen

1. Ziel und Zweck der Planung

Grundlage für die gewerbliche Entwicklung am westlichen Rand von Ibbenbüren ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept für diesen Bereich, das durch seine Lagegunst mit der direkten Anbindung an die Bundesautobahn A 30 an Attraktivität gewinnt. Eingeleitet wurde die Umsetzung des Konzeptes mit dem Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Schierloh“ aus dem Jahr 2004. Auf der Westseite der St. Josef Straße wurde durch die Ausweisung neuer Bauflächen an die vorhandenen Strukturen mit alt eingesessenen Betrieben östlich der St. Josef Straße angeknüpft.

Da davon ausgegangen wird, dass im Jahr 2013 die restlichen Grundstücke aus dem Bebauungsplan Nr. 44 vermarktet sind, bedarf es der Bereitstellung neuer Bauflächen.

Dies vor allem auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels mit dem Ziel, junge Familien durch ein Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen an die Stadt zu binden. Dies wiederum kann nur durch eine gezielte Ansiedlungspolitik erfolgen, in dem die Stadt geeignete gewerbliche Bauflächen vorhält.

Somit verfolgt dieses Aufstellungsverfahren auch die folgenden Ziele des 2010 beschlossenen Stadtentwicklungsprogramms (STEP):

Ziel 19 Die hohe Unternehmenszufriedenheit ist der wichtigste Standortfaktor und muss die Basis für zukünftige gewerbliche Entscheidungen bilden!

Ziel 20 Ibbenbüren muss mehr marktgängige Gewerbeflächen anbieten!

Ziel 23 Ibbenbüren muss sich stärker an den Anforderungen junger Fachkräfte orientieren!

Ziel 48 Attraktive Stadteingänge müssen Besucher willkommen heißen!

Entsprechend der Verfügbarkeit angrenzender Flächen soll für die beiden Bereiche, Nr. 44a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord“ und Nr. 44b „Gewerbegebiet Schierloh-West“ jeweils ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Parallel zu den beiden Bebauungsplanverfahren wird das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan eingeleitet.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Flächen mit Rechtskraft des jeweiligen Bebauungsplanes im Eigentum der Stadt befinden. Beide Planbereiche sind weitere Teilabschnitte des o.g. Gesamtkonzeptes für die geplante gewerbliche Entwicklung in Schierloh, die mit dem bereits weitgehend realisierten Gewerbegebiet eingeleitet wurde.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung der beiden Änderungsbereiche ergibt sich aus der Darstellung auf dem Deckblatt und ist durch eine gerissene Linie zeichnerisch festgelegt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 44 a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord“ liegt westlich der Ibbenbürener Innenstadt im Bereich Schierloh.

Der Geltungsbereich entwickelt sich nördlich an das vorhandene Gewerbegebiet, dessen Flächen bereits überwiegend vermarktet sind. Im Süden wird die zu entwickelnde Fläche durch die Straße „Am Schierfeld“ begrenzt. Im Osten befindet sich die „St.-Josef-Straße“, im Norden die südliche Grenze der Wegparzelle 132, Flur 73. Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze in einem Abstand von ca. 190 m parallel zur „St.-Josef-Straße“.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 44 b „Gewerbegebiet Schierloh-West“ liegt westlich der Ibbenbürener Innenstadt im Bereich Schierloh.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich des vorhandene Gewerbegebiet und wird im Osten durch die Straße „Bronswicks Esch“ begrenzt, die durch den angrenzenden Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert ist. Im Süden befindet sich die „Gravenhorster Straße“, im Westen das Gewässer 1312, im Norden die südliche Grenze der Parzelle 67, Flur 73.

3. Darstellung im Regionalplan und im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren

Im Regionalplan - Teilabschnitt Münsterland - ist die gewerbliche Entwicklung in Schierloh durch die Darstellung einer gewerblichen Fläche berücksichtigt.

Der Schwerpunkt für die Entwicklung ist hier in Richtung Norden ausgelegt, während die Erweiterung nach Westen angedeutet ist. Mit der Darstellung in der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland wird diese Entwicklung nach Westen weiter ausgedehnt. Entsprechend der ermittelten Flächenbedarfe werden im Gegenzug langfristig nicht umsetzbare gewerbliche Flächen aus dem Flächennutzungsplan zurückgenommen.

Hier der Hinweis auf die im Verfahren befindliche 136. Flächennutzungsplanänderung u.a. mit den Teilbereichen Mariannenschacht und Dörenthe, die zukünftig nicht mehr als gewerbliche Bauflächen im FNP dargestellt werden sollen. Ausgehend von der beabsichtigten GIB-Darstellung in der Regionalplanfortschreibung sind die beiden Planbereiche der vorliegende Flächennutzungsplanänderung weitgehend als gewerbliche Flächen dargestellt.

In dem von der höheren Verwaltungsbehörde am 6. April 1978 in seiner Ursprungsfassung genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren, der durch öffentliche Bekanntmachung am 19. April 1978 wirksam und inzwischen mehrfach fortgeschrieben wurde, sind beide Änderungsbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

4. Darstellung in der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die beiden Änderungsbereiche umfassen ca. 66.000 m² für den nördlichen Bereich und ca. 54.000 m² für den westlichen Bereich. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens werden die bisher dargestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen in gewerbliche Bauflächen geändert. Die Darstellungsschärfe, die dem Flächennutzungsplan zu Grunde liegt, entspricht nicht den zugeordneten Bebauungsplänen. So sind die Straßen nicht dargestellt, da die vorgesehenen Verkehrsflächen keine Haupteinfahrtsstraßen sind. Ebenso sind die geplanten Grünflächen und der vorhandene Gehölzbestand sowie die vorhandenen Gewässer nicht dargestellt.

Gewässerplanung

Im Rahmen der Bebauungsplanung wird durch ein Fachbüro ein Entwässerungskonzept für die geplanten Erweiterungsflächen erarbeitet. Im Zuge der Neugestaltung der Entwässerungsplanung kommt es zur Aufhebung von Gewässern im Bereich der zukünftigen Gewerbeflächen. Betroffen von der Gewässeraufhebung bzw. -umverlegung sind die Gewässer 1300 und 1312, die derzeit und nach der Umgestaltungsmaßnahme in der Ibbenbürener Aa (Gew. 1000) Vorflut finden. Zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, das auf Teilen des erweiterten Gewerbegebietes anfallen wird, ist die Schaffung eines Retentionsraumes geplant, dem ein Regenklärbecken vorgeschaltet ist. Das Konzept sieht teilweise eine Umlegung des Gewässersystems vor. Eine detaillierte Entwässerungsplanung ist Bestandteil der beiden zugehörigen Bebauungspläne 44a und 44b.

Immissionsschutz

Die Flächennutzungsplanänderung stellt die vorbereitende Planung für die Bebauungspläne dar. Da die Bebauungspläne ausschließlich als Angebotsplanung zu betrachten sind, und während der Aufstellung die Betriebsarten, die sich eventuell ansiedeln noch nicht bekannt sind, kann erst im anschließenden Genehmigungsverfahren über die Einhaltung der Störfallverordnung entschieden werden.

Umweltbelange

Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Eingriffswert ist auf der Grundlage der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne „Gewerbegebiet Schierloh-Nord“ Nr. 44 a und „Gewerbegebiet Schierloh-West“ Nr. 44 b detailliert ermittelt worden und ist dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen.

Die Kompensation des Eingriffsflächenwertes ist in Abstimmung mit den Fachbehörden außerhalb des Plangebietes im Kompensationsflächenpool in Dörenthe nachgewiesen. Die entsprechenden erforderlichen Werteinheiten können dem der Stadt Ibbenbüren zur Verfügung stehenden Ökokonto entnommen werden.

Der Ausgleich für die Inanspruchnahmen des besonders schützenswerten Bodens erfolgt durch die Sicherstellung und den Schutz eines gleichartigen Bodentyps im Bereich Dörenthe. Hier wird auf die Darstellung als gewerbliche Baufläche zukünftig verzichtet.

In den Plangebietes selbst sind keine Bodenbelastungen oder Verdachtsflächen bekannt. Ein Hinweis auf Bodenveränderungen im unmittelbaren Umfeld wird in den Bebauungsplan 44 a übernommen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurde als Ergebnis der Stufe I der ASP festgestellt, dass auf Grund der potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Tierarten eine weitergehende Betrachtung erforderlich ist. Es wurde daher eine vertiefende Bestandserfassung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es für den Kiebitz insgesamt zu einer Verkleinerung der potentiell zur Verfügung stehenden Brutflächen kommt, dies aber nicht unbedingt zur Aufgabe der potentiellen Brutplätze führen muss. In Abstimmung mit der Fachbehörde ist festgelegt worden, dass bei Durchführung entsprechender CEF-Maßnahmen ein Ausgleich für diesen potentiellen Lebensraumverlust geschaffen werden kann, so dass keine Konflikte im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG verbleiben und die Planung somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Vorgesehen ist eine Fläche nördlich der Ibbenbürener Aa, die sich im Stadteigentum befindet. Im Rahmen der Verlegung des Jordanbaches wird hier zurzeit ein Retentionsraum ausgebaut. Durch eine minimale Umgestaltung der Fläche ohne den geplanten Baumbestand soll auf der westlich angrenzenden Restfläche ein neuer Lebensraum für den Kiebitz geschaffen werden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung und dem Artenschutz ist im Umweltbericht erfolgt, der Bestandteil dieser Begründung ist.

II. Umweltbericht

Der Umweltbericht zur 143. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Büro „arbeitgruppe raum & umwelt“ aru, Münster, vom 8. Mai 2013 ist als selbständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

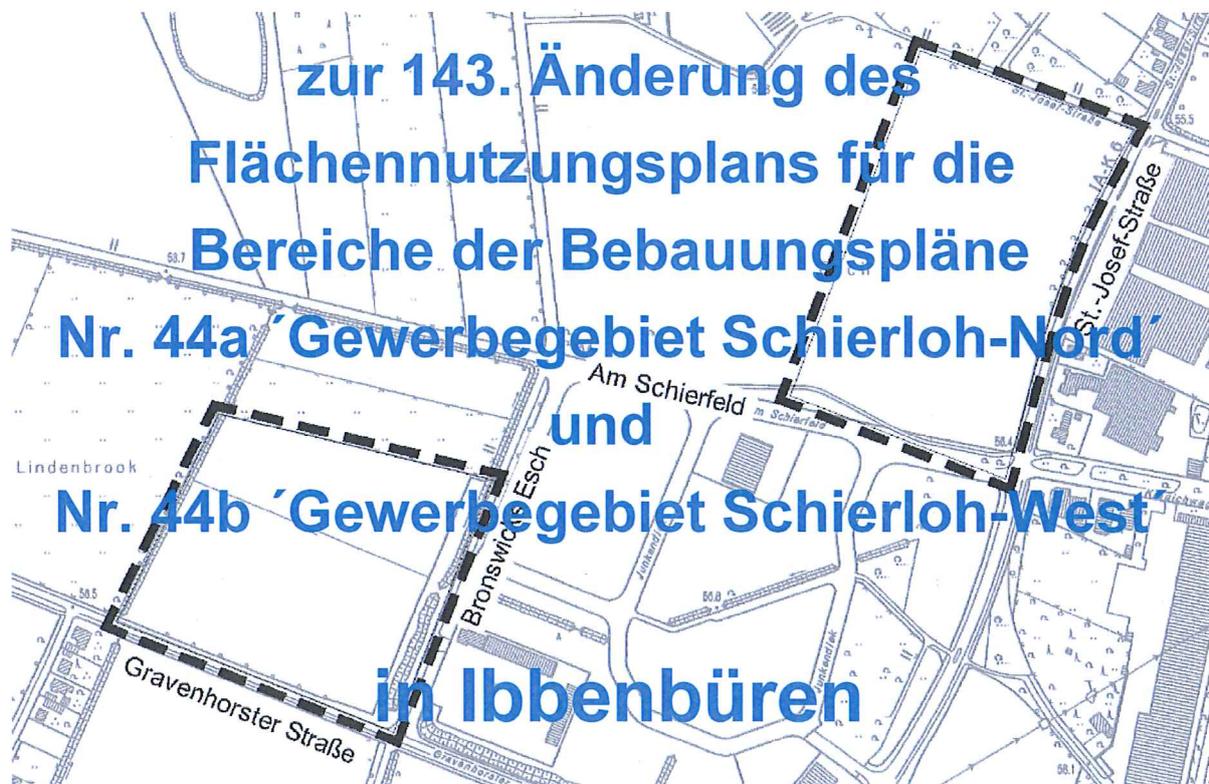
Aufgestellt:

Ibbenbüren, **Mai 2013**

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung

gez. Manteuffel

UMWELTBERICHT



Münster, 8. Mai 2013



arbeitsgruppe raum & umwelt
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder
am tiergarten 3 48167 münster
tel 02506 3747 fax 02506 304899
e-mail: info@aru-muenster.de
<http://www.aru-muenster.de>

GLIEDERUNG

1	Einleitung	1
1.1	Ziele und Inhalte der 143. Flächennutzungsplanänderung	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	7
2.1.1	Schutzgüter des biotischen Bereichs	7
2.1.2	Schutzgüter des abiotischen Bereichs	8
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")	10
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	10
2.3.1	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	10
2.3.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.4	Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14
2.5	Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .	15
2.6	Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen	16
3	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	17
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18

Anlagen

- Anlage 1a: Bestehende Nutzungen / Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44a 'Schierloh-Nord', M 1 : 2.000
- Anlage 1b: Festsetzungen des Bebauungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44a 'Schierloh-Nord', M 1 : 2.000
- Anlage 2a: Bestehende Nutzungen / Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44b 'Schierloh-West', M 1 : 1.250
- Anlage 2b: Festsetzungen des Bebauungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44b 'Schierloh-West', M 1 : 1.250

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage und Abgrenzung der B-Pläne Nr. 44a und Nr. 44b	1
Abb. 2: Lage und Abgrenzung der Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b	2
Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden der vorgesehenen Festsetzungen der B-Pläne	3
Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes	4
Abb. 3: Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (STADT IBBENBÜREN 2012)	6
Tab. 3: Bewertung der Umweltauswirkungen	11
Tab. 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Nr. 44a	13
Tab. 5: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Nr. 44b	13

Proj.-Nr. 1102 • D:\buero\projekte\1204\mp\UB_schierloh_AB.wpd - May 8,

Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 8. Mai 2013



Projektleitung:

Ernst-Friedrich Schröder

1 Einleitung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt die 143. Änderung des Flächennutzungsplanes, die durch die Aufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 44a und 44b 'Gewerbegebiete Schierloh-Nord und Schierloh-West' am westlichen Rand des gleichnamigen Ortsteils in Ergänzung zu dem bestehenden Gewerbegebiet Schierloh notwendig wird. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren stellt beide Planbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dar (STADT IBBENBÜREN 1978); für beide wird nun eine entsprechende Änderung mit der Ausweisung als Gewerbefläche erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans sieht das Baugesetzbuch vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und beurteilt werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem vorliegenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verb. mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

1.1 Ziele und Inhalte der 143. Flächennutzungsplanänderung

Die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b 'Gewerbegebiete Schierloh-Nord und Schierloh-West' erfolgt primär mit dem Ziel, weitere Gewerbeflächen auszuweisen, da die verbleibenden Grundstücke im Gewerbegebiet Schierloh in absehbarer Zeit vermarktet sind. Außerdem soll der vorhandenen Nachfrage nach großen Gewerbe- und Industrieflächen in verkehrsgünstiger Lage entsprochen werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Schaffung neuer attraktiver Arbeitsplätze.

Die beiden Plangebiete haben eine Größe von 6,27 und von 5,35 ha.

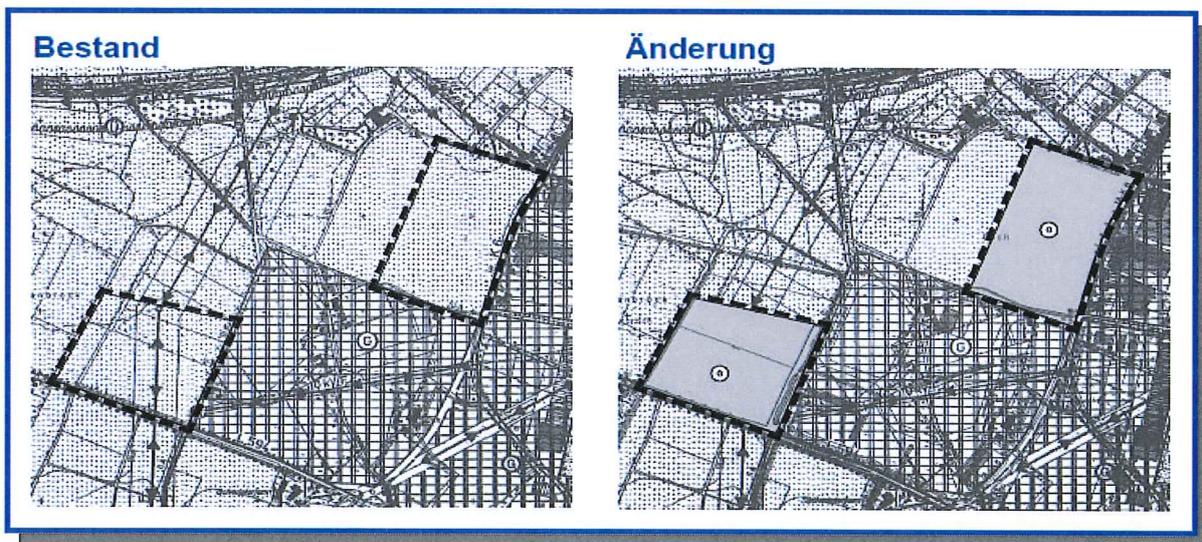


Abb. 1: Lage und Abgrenzung der B-Pläne Nr. 44a und Nr. 44b

- Einleitung •

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 44a 'Schierloh-Nord' wird im Osten durch die Kreisstraße 6 (St.-Josef-Straße), im Süden durch die Straße 'Am Schierfeld' und im Norden durch einen Stichweg der St.-Josef-Straße begrenzt. Die westliche Grenze (Flurstücksgrenze) durchläuft die Feldflur von Nord nach Süd in einem Abstand von ca. 200 m zur K 6. Das Plangebiet liegt in der Flur 73, Gemarkung Ibbenbüren und umfasst die Flurstücke 62 und 83 jeweils teilweise.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 44b 'Schierloh-West' besteht aus einer Parzelle (Flurstück 110, Flur 73, Gemarkung Ibbenbüren) und wird im Osten durch den Feldweg 'Bronswicks-Esch', im Süden durch die Gravenhorster Straße (Landesstraße 594), im Osten durch einen Graben mit einer Baumreihe und im Norden durch die Flurstücksgrenze begrenzt.

Die genaue Lage und Abgrenzung der Plangebiete wird durch die nachfolgende Abbildung 1 deutlich.

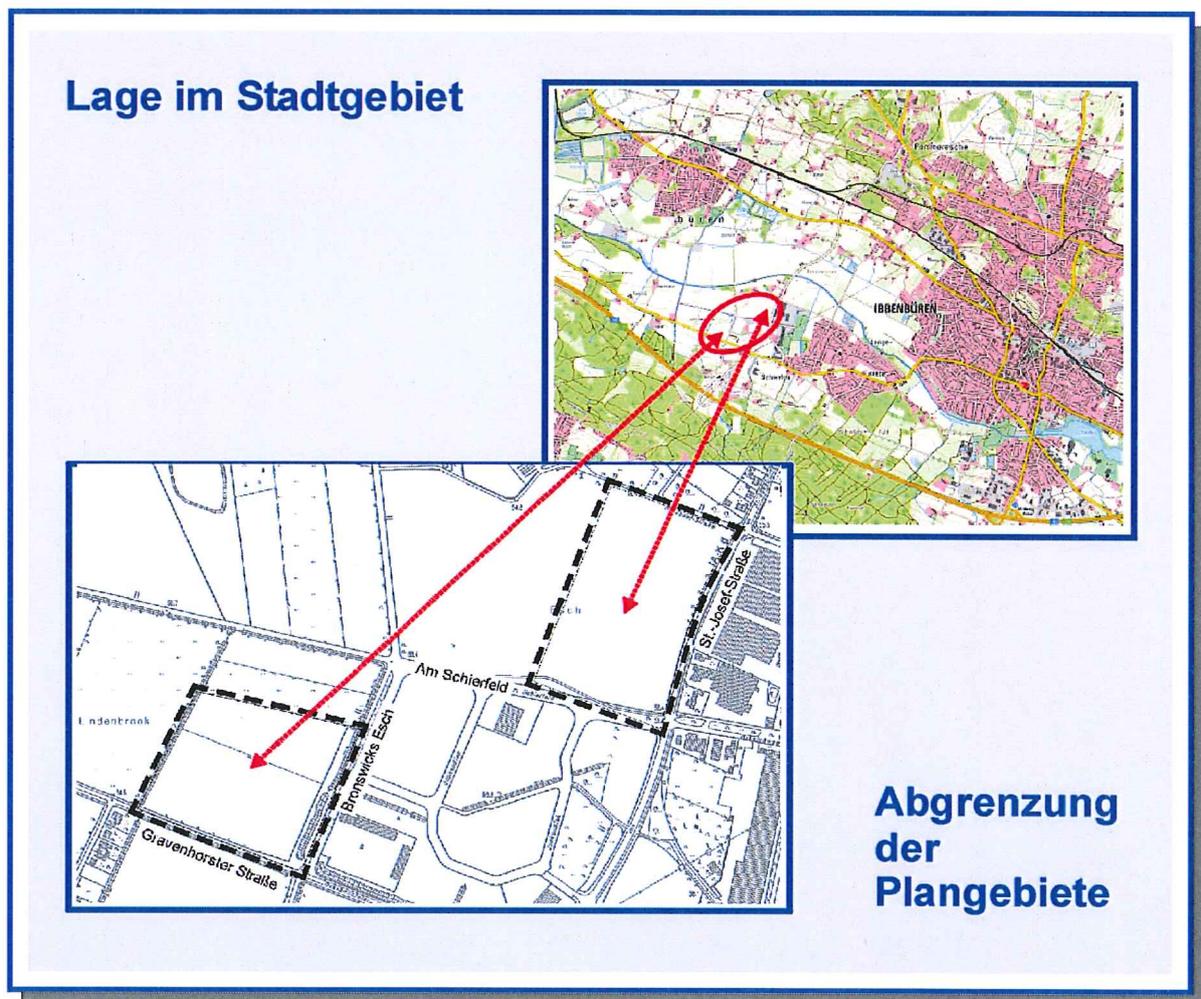


Abb. 2: Lage und Abgrenzung der Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b

- Einleitung •

Planungsanlass, Art des Vorhabens und Darstellung der Festsetzungen

Um den bestehenden Bedarf an Gewerbe- und Industriebetrieben, die aufgrund ihres Flächenbedarfs nicht im Stadtzentrum etabliert werden können, decken zu können, ist im Mai 2012 die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b 'Gewerbegebiete Schierloh-Nord und Schierloh-West' durch den Rat der Stadt Ibbenbüren beschlossen worden. Daher wird eine Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Schierloh (Bebauungsplan Nr. 44) in nördliche und westliche Richtung vollzogen.

Die derzeitigen Bebauungsplanentwürfe sehen folgende Festsetzungen vor (s. dazu auch Anlagen 1b und 2b):

Gewerbegebiet Schierloh-Nord [62.737 m ²]	Gewerbegebiet Schierloh-West [53.485 m ²]
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbegebietsfläche (GE), • Öffentliche Straßenverkehrsfläche, • Öffentliche Grünfläche mit Wall sowie • Private Grünfläche mit Pflanz- und Erhaltungsgeboten für Bäume. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe- (GE) und Industriegebietsfläche (GI), • Öffentliche Straßenverkehrsfläche, • Öffentliche Grünfläche sowie • Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.

Umfang des Vorhabens

Der Bedarf an Grund und Boden für die geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen der beiden Bebauungspläne wird durch die Angaben in der folgenden Tabelle aufgezeigt.

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden der vorgesehenen Festsetzungen des B-Pläne

Nutzungstyp	Detailnutzung	B-Plan Nr. 44a Fläche [m ²]	B-Plan Nr. 44b Fläche [m ²]
Gewerbefläche [GRZ 0,8]	Überbaubare Fläche	44.334	37.019
	nicht überbaubare Grundstücksfläche	11.083	9.255
Verkehrsfläche	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	2.722	1.503
Grünfläche	Öffentliche Grünfläche	4.598	626
Fläche für die Wasserwirtschaft	Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		5.082
Summe		62.737	53.485

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen (s. Tabelle 2). Im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Beachtung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind relevant:

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen TA Lärm 1998 DIN 18005 LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Baugesetzbuch	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ◆ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, ◆ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ◆ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ◆ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ◆ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ◆ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) ◆ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

ZUR 143. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche der Bebauungspläne

Nr. 44a 'Gewerbegebiet Schierloh-Nord' und 44b 'Gewerbegebiet-Schierloh-West' IN IBBENBÜREN

- Einleitung •

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen (Forts.)	FFH-RL VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz incl. Bundesbodenschutzverordnung Baugesetzbuch	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> ▶ der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ▶ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, ▶ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ▶ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ▶ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ▶ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ▶ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ▶ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ▶ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.
Wasser	Wasserhaltungsgesetz Landeswassergesetz incl. Verordnungen Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.
Klima	Landschaftsgesetz NW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. Berücksichtigung der „Verantwortung für den Klimaschutz“ sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bebauungsplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts-/Landschaftsbilderhaltung/-entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Proj.-Nr. 1102 • D:\buero\projekte\1204\mp\UB_schierloh_AB.wpd - May 8, '...

Im noch rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan werden die beiden Plangebiete als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 1998).

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ibbenbüren weist das Gebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche aus; daher wird das FNP-Änderungsverfahren mit Darstellung gewerblicher Bauflächen durchgeführt (STADT IBBENBÜREN 2012).

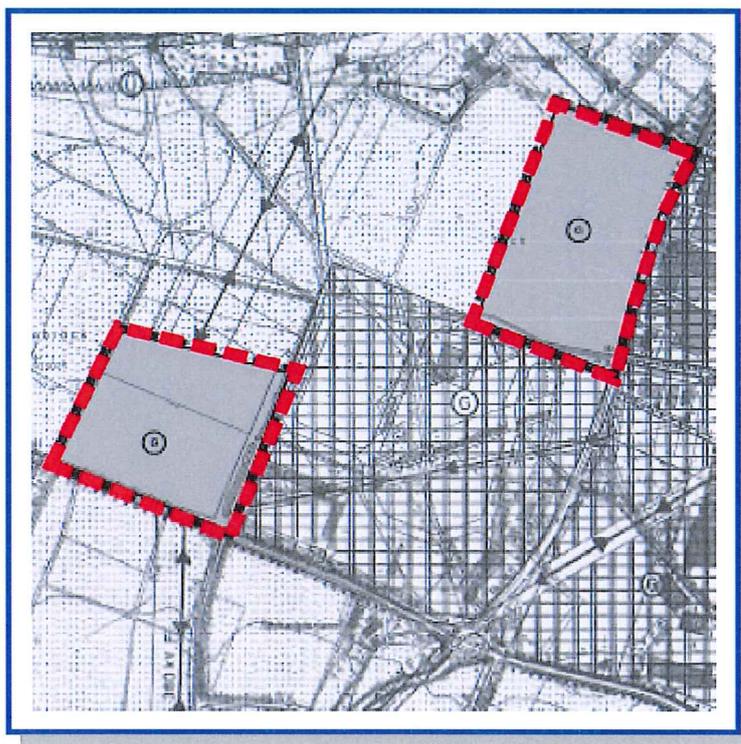


Abb. 3: Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (STADT IBBENBÜREN 2012)

Die Plangebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes. Auch existieren keine weiteren Ziele aus den Fachplanungsbereichen des Abfall-, Wasser- und Immissionsschutzrechtes für die Plangebiete und deren Umfeld.

Es bestehen dort keine Schutzgebiete in Form von Natura 2000 Gebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen. Auch Flächen des Biotopkatasters sind in der Nachbarschaft der Plangebiete nicht ausgeprägt.

In diesem Zusammenhang ist lediglich der Naturpark 'Nördlicher Teutoburger Wald / Wiehengebirge' zu nennen. Dessen Grenzen verlaufen nördlich im direkten Umfeld der Ibbenbürener Aa und südlich der Gravenhorster Straße; die Plangebiete selbst zählen nicht zu diesem Naturpark.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet Nr. 44a, westlich der St.-Josef-Straße und nördlich der Straße 'Am Schierfeld' gelegen, wird fast ausschließlich als Ackerfläche genutzt. Neben schmalen, randlich verlaufenden Säumen ist hier vor allem ein kleines Feldgehölz im Südwestteil, u.a. aus Eichen und Birken bestehend, aufzuführen. Es wird von breiten Säumen und einem linienhaft ausgebildeten Gebüsch mit einzelnen jungen Bäumen begleitet. Darüber hinaus ist eine Baumreihe meist aus älteren Eichen im nordöstlichen Grenzbereich hervorzuheben (s. Anlage 1a).

Auch das Plangebiet Nr. 44b besteht lediglich aus einer Parzelle, die ebenfalls fast ausschließlich als Ackerfläche genutzt und teils von schmalen, randlich verlaufenden Säumen begleitet wird. Im östlichen Randbereich befinden sich ein ausgebauter Graben, eine schmale Baumreihe aus jungen Birken, Gebüsch und breite Säume, weiter nördlich wird der Graben dann beidseitig von einem Gehölzstreifen aus Erlen begleitet. Südlich und westlich grenzen weitere Gräben mit Gehölzstrukturen, u.a. mit einer alten Baumreihe aus Eichen, und nördlich eine Grünlandparzelle an (s. Anlage 2a).

2.1.1 Schutzgüter des biotischen Bereichs

Für das Schutzgut Menschen ist festzustellen, dass in den Plangebieten selbst keine Wohnhäuser existieren, so dass sie aus Sicht der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen als bedeutungslos einzustufen sind, zumal auch keine besonderen räumlichen Verknüpfungen zwischen Siedlungsteilen und den Plangebieten vorhanden sind.

Im Hinblick auf die Erholungsfunktionen gehören beide Plangebiete zu dem hier nördlich und westlich anschließenden größeren Freiraum mit seinem Wegenetz (u.a. 'Am Schierfeld' und 'Bronswicks-Esch') und einer lokalen Bedeutung für die Naherholung, während die Plangebiete selbst innerhalb dieses Raumes lediglich die Funktion un bebauter Freiflächen und von Pufferflächen zu den umgebenden Kreis- und Landesstraße aufweisen. Ihre Bedeutung aus Sicht der Naherholung ist somit relativ eingeschränkt.

Aus verkehrlicher Sicht fungieren die beiden o.g. Straßen quasi als innere Erschließung mit jeweiliger Anbindung an die K 6 und die L 594 als HAUPTERSCHLIEßUNG. Von dort sind nicht nur die Innenstadt Ibbenbürens, sondern auch die westlich gelegenen Ortsteile und Nachbarstädte (Hörstel, Rheine) schnell erreichbar, vor allem aber über die benachbarte Anschlussstelle Ibbenbüren-West die Bundesautobahn 30 und damit das überregionale Straßennetz.

Besondere Vorbelastungen für den Menschen durch Luftschadstoffe oder Lärm infolge des Straßenverkehrs und bestehender Gewerbebetriebe sowie Vorbelastungen durch Gerüche aus landwirtschaftlicher Produktion und visuelle Störungen sind nicht bzw. nicht in erheblichem Umfang vorhanden.

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen •

Für die Schutzgüter [Tiere und Pflanzen](#) ist insgesamt gesehen ein nur wenig differenzierter Bestand an Biotoptypen vorhanden, der sich wie folgt zusammensetzt (zur Lage und Ausdehnung der Biotoptypen s. Anlage 1a und 2a; Codierung nach LANUV-Liste).

Biotoptypen Nr. 44a		Biotoptypen Nr. 44b	
Code	Nutzung	Code	Nutzung
1.1	Schutzhütte	2.4	Wegrain, Saum, Ruderalflur
1.4	Feldweg, unversiegelt	3.1	Acker
2.4	Wegrain, Saum, Ruderalflur	7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Baumarten
3.1	Acker	7.4	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten
6.4	Feldgehölz mit mittlerem Baumholz und lebensraumtypischen Arten	9.2	Graben, bedingt naturfern
7.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen		
7.4	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten		

Daten zu den in den Plangebietern vorkommenden Tierarten liegen durch die Bestandskartierung ausgewählter planungsrelevanter Vogelarten vor, die im Rahmen der Artenschutzprüfung erhoben worden sind. Bezüglich der Tiergruppe der Säugetiere ist dabei festzustellen, dass angesichts der relativ strukturarmen Landschaft im Plangebiet und dessen Umfeld lediglich mit der regelmäßigen Anwesenheit der verbreiteten und häufigen Fledermausarten Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr zu rechnen ist, deren Vorkommen insbesondere in den südlich, im Bereich der Ibbenbürener Aa gelegenen Feldgehölzen erwartet wird. Jagdhabitats mit besonderer Bedeutung sind für diese Arten innerhalb der Plangebiete nicht vorhanden. Auch bestehen durch die fehlenden Gebäude und den größtenteils jungen Gehölzbestand dort keine Möglichkeiten für Fledermausquartiere.

Das Ergebnis der örtlichen Kartierung ausgewählter Vogelarten zeigt eine Reihe von Allersweltarten in den beiden Gebieten; planungsrelevante Vögel sind lediglich in dem Plangebiet Nr. 44b in Form des Kiebitz vorhanden, der diese Fläche als Brutstandort nutzt. Weitere Nachweise bestehen für Turmfalke und Mäusebussard als Nahrungsgäste.

2.1.2 Schutzgüter des abiotischen Bereichs

Die Bodenkarte von NRW, Blatt L 3712 Ibbenbüren weist hinsichtlich des Schutzgutes [Boden](#) für die Plangebiete zwei Bodentypen aus. Dabei handelt es sich einerseits um einen Grauen Plaggenesch, z.T. Graubraunen Plaggenesch im südlichen Teil des Plangebietes Nr. 44a und andererseits um einen Gley und Podsol-Gley, der dort den nördlichen Teil und das gesamte Plangebiet Nr. 44b einnimmt (*GEOLOGISCHES LANDESAMT 1977*).

Hinsichtlich der Bewertung des Bodens wurden beiden Bodentypen eine mittlere und hohe Bedeutung hinsichtlich ihrer bodenökologischen Funktionen attestiert. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der im Plangebiet Nr. 44a großflächig vorhandene Plaggenesch als ein

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen •

besonders schutzwürdiger Boden (höchste Stufe innerhalb einer dreistufigen Bewertungsskala) hinsichtlich seiner Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte klassifiziert wird (*MUNLV 2007*).

Bezüglich des Schutzgutes [Wasser](#) ist festzustellen, dass die Plangebiete aus hydrogeologischer Sicht dem Grundwasserkörper '3.02 Plantlünner Sandebene', einem hydrogeologischen Teilraum des Ems-Vechte-Niederungs-Systems zuzuordnen sind. Der hier zwischen 10 - 30 m mächtige Porengrundwasserleiter, der sich aus einem zusammenhängenden Grundwasserstockwerk zusammensetzt, ist durch die quartären Sande der Niederterrasse geprägt. Die Durchlässigkeit dieser Sande ist meist mäßig bis hoch, die Grundwasserflurabstände können sich je nach Lage und topographischer Situation zwischen wenigen Metern und einigen Dezimetern bewegen. Der Grundwasserleiter ist gegenüber möglichen Verunreinigungen weitgehend ungeschützt (*WWW.GD.NRW.DE/SVG/GGB/TEXTE/GB978020.HTM 2013*).

Während im Plangebiet Nr. 44a keine Gräben vorhanden sind, wird das Plangebiet Nr. 44b von drei Gräben auf der Ost-, Süd- und Westseite begrenzt. Die Ibbenbürener Aa stellt für den gesamten Bereich den Hauptvorfluter dar, zu dessen Einzugsgebiet auch die Plangebiete zu rechnen sind. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist aufgrund der geringen Flurabstände im Plangebiet Nr. 44b nicht möglich, während für das Plangebiet Nr. 44a eine Niederschlagswasserversickerung gemäß DWA-Regelwerk A 138 in Mulden und Rigolen oder auch bei größeren Freiflächen durch Flächenversickerungen stattfinden kann (*A+V GMBH GEOCONSULT 2012*).

Aus Sicht von [Klima und Luft](#) werden den Plangebieten hinsichtlich ihrer bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen keine besonderen Wertigkeiten attestiert, da aufgrund der Lage der Gebiete kein räumlich-funktionaler Zusammenhang zu den dichter bebauten Ortsteilen Ibbenbürens besteht.

Im Hinblick auf die Immissionssituation gibt es keine Anhaltspunkte für besondere verkehrsbedingte oder gewerbliche Luftbelastungen. So wird diese einer typischen Hintergrundbelastung peripherer Stadträume des ländlichen Raumes entsprechen.

Das Schutzgut [Landschaft/Landschaftsbild](#) ist fast ausschließlich durch die seit vielen Jahren bestehende ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet. Dadurch wird zum Teil die topographische Situation mit dem ersten Höhenzug des Teutoburger Waldes und den dort allmählich zur Ibbenbürener Aa abfallenden Hängen visuell erlebbar. In erster Linie ist aber die typische Kammerung der Landschaft durch Hecken und Baumreihen für das Landschaftsbild von Bedeutung. Durch diese entsteht nicht der Eindruck einer völlig ausgeräumten Agrarlandschaft, obwohl die Plangebiete durch strukturlose große Ackerschläge geprägt sind. Da aber insgesamt gesehen naturnahe und anreichernde Elemente weitgehend fehlen, kann trotz der angeführten positiven Aspekte dem Landschaftsbild kein besonderer Wert attestiert werden.

Für die [Kultur- und Sachgüter](#) ist festzustellen, dass keine aus historischer Sicht wertvollen und erhaltenswerten Landschaftsteile, Bau- bzw. Bodendenkmäler oder weitere, in dieser Hinsicht schützenswerten Anlage und Güter vorhanden sind. Hervorzuheben ist allerdings die hohe Bedeutung des schutzwürdigen Plaggenesches mit seiner besonderen Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte.

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen •

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")

Bei Nichtdurchführung der 143. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Genehmigungsfähigkeit der beiden Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b 'Gewerbegebiete Schierloh-Nord und Schierloh-West' nicht gegeben, d.h. die Planung wird nicht umgesetzt.

Dadurch sind keine weiteren als die bereits heute vorhandenen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Vorbelastungen) und sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 BauGB zu erwarten. So ist unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Situation davon auszugehen, dass auch zukünftig die großen Parzellen in den beiden Plangebieten einer intensiven Nutzung durch Ackerbau unterliegen. Erst bei Beendigung dieser Nutzung würde ein allmählicher Sukzessionsprozess einsetzen, der über Jahre hinweg zu einem Waldbestand aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation führen würde.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach §1 Abs. 6 S.7 a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt auch der Mensch sowie seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie die sonstigen Belange nach §1 Abs. 6 S.7 b, e - i BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Die oben aufgezeigten vorgesehenen Nutzungen (s. Kap. 1.1), insbesondere die, die mit entsprechenden baulichen Maßnahmen verbunden sind, definieren die verursachenden Wirkungsquellen, die wiederum unterschiedliche schutzgutbezogene Auswirkungen erwarten lassen. Für eine Abschätzung werden daher die zu erwartenden Wirkungen unter Berücksichtigung der Schutzgüter und weiteren Belange ermittelt und daraus die umweltrelevanten Auswirkungen, die nachfolgend beschrieben werden, abgeleitet.

2.3.1 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Durch die 143. Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verbundenen geplanten Nutzungen im Rahmen der Umsetzung der beiden Bebauungspläne 'Gewerbegebiete Schierloh-Nord und Schierloh-West' werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für entsprechende Gewerbe- und Industriebauten mit großen, diese umgebenden versiegelten Flächen geschaffen. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter und die Erheblichkeit dieser Auswirkungen werden insbesondere durch den Grad der Überbauung und Neuversiegelung bestimmt, der aufgrund der vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,8 sehr hoch ist.

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen •

2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen für die Schutzgüter und ihre Bewertung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 3: Bewertung der Umweltauswirkungen

Art der Beeinträchtigung	Art			Ausmaß	Intensität
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt		
Beeinträchtigungen der Wohnumfeldfunktionen südlich des Plangebietes durch Lärm und Abgase von Baumaschinen und LKW sowie durch Unruhe während der Bauphase	•			gering	mittel
Lärmbeeinträchtigungen durch den Gewerbe- und Industriebetrieb sowie insbesondere an- und abfahrende Lastkraftwagen			•	mittel	mittel
Verlust von Freiraum und des Freiflächencharakters innerhalb des siedlungsnahen Erholungsraumes		•		mittel	hoch
Veränderung von Sichtbeziehungen für Erholungssuchende		•		mittel	gering
Verlust partiellen Vegetationsbestandes im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung	•	•		gering	gering
Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme von Flächen		•		hoch	hoch
Beeinträchtigung der auf den benachbarten Flächen vorkommenden Tierarten durch Unruhe, Lärm und Störungen	•	•	•	gering	mittel
Entwertung eines Kiebitzbrutplatzes bzw. Verlust der Lebensstätte einer planungsrelevanten Vogelart	•	•		mittel	hoch
Konflikte mit den Zielaussagen des Landschaftsplans				kein	keine
Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von FFH-/Vogelschutzgebieten oder anderen Schutzgebieten				kein	keine
Verlust von natürlich gewachsenem Boden durch Versiegelung und Überbauung	•	•		mittel	hoch
Verlust und Beeinträchtigung der bodenökologischen Funktionen	•	•		hoch	hoch
Beeinträchtigung durch Altmaterialien				kein	keine
Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung		•		hoch	hoch
Potenzielle Verschmutzung des oberflächennahen Grundwasserleiters	•		•	hoch	hoch
Erhöhung des Oberflächenabflusses mit der Folge einer Mehrbelastung / (Überlastung) des Kanalisationssystems und Vorfluters		•		hoch	hoch
Veränderung der Vorflutverhältnisse	•	•		mittel	mittel
Produktion von Luftschadstoffen d. Gewerbebetrieb / Fahrzeugverkehr	•		•	mittel	mittel
Beeinflussung des Wärmehaushaltes und der Wärmeregulationsfunktion der Flächen durch Neuversiegelung und Überbauung		•		gering	mittel
Veränderung bodennaher Windströmungen durch Gebäude und Hallen		•		gering	mittel
Verlust partieller ortsbildanreichernder Strukturelemente im Zuge der Baufeldvorbereitung durch das Entfernen von Säumen und Gebüsch	•	•		gering	gering
Veränderung und Verlust der Eigenart des Landschaftsbildes durch Nutzungsänderung und Technisierung		•	•	mittel	hoch
Verlust siedlungsbezogenen Freiraums durch Inanspruchnahme und Überbauung		•		hoch	mittel
Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern				kein	keine

Proj.-Nr. 1102 • D:\buero\projekte\1204\inp\UB_schierloh_AB.wpd - May 8,

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen •

Insgesamt zeigt sich, dass die als erheblich einzustufenden Auswirkungen im Zuge der Aufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b 'Gewerbegebiete Schierloh-Nord und Schierloh-West' in erster Linie durch die vorgesehene Überbauung und Neuversiegelung bestimmt wird. Dadurch leitet sich auch der entstehende externe Kompensationsbedarf ab (s. unten).

Als erhebliche Auswirkungen mit Umweltrelevanz sind demnach zusammenzufassen:

- Verlust von Freiraum und des Freiflächencharakters innerhalb des siedlungsnahen Erholungsraumes,
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme,
- Entwertung eines Kiebitzbrutplatzes bzw. Verlust der Lebensstätte einer planungsrelevanten Vogelart,
- Verlust von natürlich gewachsenem Boden durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust und Beeinträchtigung von bodenökologischen Funktionen, insbesondere der schutzwürdigen Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung,
- Potenzielle Verschmutzung des oberflächennahen Grundwasserleiters,
- Erhöhung des Oberflächenabflusses mit der Folge einer Mehrbelastung / (Überlastung) des Kanalisationssystems und Vorfluters sowie
- Veränderung und Verlust der Eigenart des Landschaftsbildes durch Nutzungsänderung.

Es zeigt sich, dass die wesentlichen Beeinträchtigungen bzw. Konflikte für die Schutzgutbereiche Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild/Erholung entstehen.

Während die Beeinträchtigungen bzw. der Verlust der Biotopfunktionen und die Eingriffe in das Landschaftsbild über das Ökokonto der Stadt Ibbenbüren ausgeglichen werden können, ist dies für die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatsbestände nicht möglich, da die Flächen innerhalb des Kompensationsflächenpools nur bedingt als Kiebitzlebensraum in Frage kommen. Daher sind diesbezüglich möglichst im umgebenden Landschaftsraum entsprechende CEF-Maßnahmen vorzusehen (s. unten).

Mögliche hydraulische Belastungen von Oberflächengewässern, die infolge des zukünftig hohen Versiegelungs- und Überbauungsgrades durch eine deutliche Erhöhung der Oberflächenwasserabflüsse insbesondere nach Starkregenereignissen entstehen können, werden im Rahmen einer speziellen Entwässerungsplanung durch entsprechende Veränderung der Vorflutverhältnisse aufgefangen (s. dazu *FLICK 2013*). Im Rahmen dieser Planung mit dem Ziel der Kappung von Abflussspitzen ist die Anlage entsprechend dimensionierter naturnaher Gräben sowie die Schaffung eines Retentionsraumes mit vorgeschaltetem Regenklärbecken (Ausweisung eines wasserwirtschaftlichen Bereiches) und anschließendem Überlauf zur Ibbenbürener Aa vorgesehen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen zu legen.

ZUR 143. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche der Bebauungspläne

Nr. 44a 'Gewerbegebiet Schierloh-Nord' und 44b 'Gewerbegebiet-Schierloh-West' IN IBBENBÜREN

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen •

Die Ergebnisse der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB, deren Anwendung auf Basis des in NRW angewandten Standard-Verfahrens 'Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW' (LANUV 2008) erfolgt und eine Gegenüberstellung des Wertes des Plangebietes vor und nach Realisierung der Bebauungsplanung vornimmt, stellen sich wie folgt dar:

Die Ermittlung des Bestandwertes des Bebauungsplanes Nr. 44a beziffert sich auf 138.728 Wertpunkte (WP), die des Nr. 44b auf 109.230 WP. Den geplanten Festsetzungen der Bebauungspläne wird - entsprechend den dort vorgesehenen Nutzungen - ebenfalls ein aus natur- schutzfachlicher Sicht zukünftiger Wert zugeordnet, der in seiner Gesamtheit einen Wert von 52.514 WP bzw. 37.849 WP für die beiden Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b ausmacht. Daraus ergeben sich die folgenden Gesamtbilanzen:

Tab. 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Nr. 44a

Bestehende Nutzung / Geplante Festsetzungen	Fläche [m ²]	Differenz
Bestehende Nutzung	62.737	138.728
Geplante Festsetzungen	62.737	53.373
Zwischenbilanz	0	85.355

Tab. 5: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Nr. 44b

Bestehende Nutzung / Geplante Festsetzungen	Fläche [m ²]	Differenz
Bestehende Nutzung	53.485	109.230
Geplante Festsetzungen	53.485	37.849
Zwischenbilanz	0	71.381

Bei der angesetzten GRZ von 0,8 und den o.g. Gesamtflächenwerten der geplanten Nutzungen für die beiden Plangebiete verbleiben Defizite von 85.355 WP bzw. 71.381 WP, d.h. zusammen von 156.736 WP. Diese sind durch entsprechende Abbuchung von dem Ökokonto der Stadt Ibbenbüren im Bereich des Kompensationsflächenpools Wischlager Wiesen zu kompensieren.

Abschließend lässt sich somit konstatieren, dass durch die 143. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b 'Gewerbegebiete Schierloh-Nord und Schierloh-West' Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB in einer Höhe von ca. 156.750 Wertpunkten (nach dem LANUV-Modell) zu erwarten sind. Diese werden durch entsprechende Abbuchung aus dem städtischen Ökokonto (bereits umgesetzte landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich des Kompensationsflächenpools Wischlager Wiesen in Dörenthe) ausgeglichen.

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen •

2.4 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die diesbezüglich geplanten Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Vermeidungsmaßnahmen

- Entfernen von Gehölzstrukturen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar (auch aus Artenschutzgründen);
- Beginn der Bebauung und/oder Durchführung von Maßnahmen mit entsprechender Scheuchwirkung (z.B. Baufeldvorbereitung) vor Beginn der Brutperiode (Mitte bis Ende März) zur Verhinderung von Brutversuchen hier lebender Offenlandarten (Vermeidung des Zugriffsverbots gem. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG);
- Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Kiebitz durch entsprechende Herrichtung einer Fläche mit einer Mindestgröße von 1,5 ha als Kiebitzlebensraum durch Entwicklung eines mageren Feuchtgrünlands, u.a. durch entsprechende Pflege, die Anlage von Blänken und mindestens 10 m breiter Säume (westlicher Teil des Flurstücks 39, Flur 71, Gemarkung Ibbenbüren);
- Berücksichtigung einschlägigen Vorschriften (u.a. LBodSchG, § 202 BauGB, DIN 19731 u. 18915) zum Schutz von Boden und Grundwasser.

Verringerungsmaßnahmen

- Unterteilung der Plangebiete in unterschiedliche Zonen mit entsprechenden Abstandsklassen gem. Abstandserlass NRW zum Schutz der Wohnbebauung vor schädlichen Luftverunreinigungen und vor Lärm;
- Aufrechterhaltung und Sicherung des westlich und nördlich anschließenden Freiraumes im Bereich der Ibbenbürener Aa für Erholungszwecke, Gewährleistung einer zukünftigen Durchgängigkeit des Gewerbegebietes für Erholungssuchende und Anlage entsprechender Rad-/Fußwege;
- Aufstellung eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch Reduzierung der Grundwasserneubildung, durch potenzielle Verschmutzung des oberflächennahen Grundwasserleiters und durch Erhöhung des Oberflächenabflusses auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Schutzmaßnahmen

- Schutz von Gehölzstrukturen durch Ausweisung entsprechender Grünflächen und von Pufferzonen in Verbindung mit breiten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen •

Ausgleichsmaßnahmen

- Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 156.736 Wertpunkten durch entsprechende Abbuchung aus dem Ökokonto der Stadt Ibbenbüren (Kompensationsflächenpool in den Wischlager Wiesen);
- Verzicht auf die gewerblichen Bauflächen im Bereich Dörenthe in einer Größe von 4,4 ha (nördlich der Teutoburger-Wald-Eisenbahn) zugunsten einer Darstellung im FNP als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Kennzeichnung (Bodenschutz bzw. Flächen zum Schutz von Boden nach § 9 Abs. 1 S. 20 BauGB) zum Schutz des dort vorhandenen Plaggenesches und als Ausgleich für die Überplanung dieses Bodentyps im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 44a.

Gestaltungsmaßnahmen

- Anpflanzung von Landschaftsgehölzen (Hecken, Gehölzstreifen, Baumgruppen u. Baumreihen) in den in den Bebauungsplänen entsprechend gekennzeichneten Pflanzstreifen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) mit standortgerechten und heimischen Gehölzen, auch unter Berücksichtigung repräsentativer Gesichtspunkte;
- Bepflanzung von mindestens 10% der Grundstücksflächen mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen entsprechender Art und Qualität;
- Pflanzung und dauerhafte Erhaltung eines mittelgroßen heimischen Laubbaumes (2. Ordnung mit entsprechender Qualität) in einer Baumgrube mit einer Mindestgröße von 2 m x 2 m und einer Tiefe von 1 m für jeweils 8 Stellplätze im Bereich der PKW-Stellplatzanlagen.

2.5 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Innerhalb einer Alternativenbetrachtung sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Ansätze zu unterscheiden. So ist zum einen die Frage des Standortes, zum anderen die Ausprägung des Vorhabens am Standort selbst Gegenstand der Betrachtung.

Mit den vorgesehenen Gewerbeansiedlungen westlich und nördlich des Gewerbegebietes Schierloh besteht im Stadtgebiet von Ibbenbüren das größte gewerblich genutzte Areal mit optimaler Anbindung an der regionale Verkehrsnetz. Die Erweiterung der gewerblichen Ansiedlungsflächen bzw. die Aufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 44a und 44b und die damit einhergehende Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Schierloh stellt demzufolge aus städtebaulicher Sicht eine logische Konsequenz dar.

Eine weiterführende Untersuchung möglicher geeigneter Standorte als Alternative zu den beiden aufzustellenden Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b auf der Ebene des Flächennutzungsplans würde unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien zu dem Ergebnis führen, dass der in Aussicht genommene Planbereich eine besondere Eignung als Gewerbegebiet aufweist. Hier besteht nicht nur eine günstige Erschließung und Verkehrsanbindung, sondern

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen •
-

es stellt sich auch die zu erwartende Immissionssituation als insgesamt unkritisch bzw. lösbar dar, da in der Nachbarschaft nur eine relativ geringe Anzahl entsprechend sensibler Nutzungen, insbesondere in Form von Wohnbebauung, vorhanden ist.

Die Konfiguration und Ausgestaltung der Bebauungspläne selbst ist zum einen für eine Gewerbeansiedlung als typisch zu bezeichnen und zum anderen als Weiterführung der bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 44 zu sehen. Ökologische Kriterien werden durch die Festlegung öffentlicher Grünflächen, insbesondere aus Gründen des Artenschutzes und zum Schutz einer bestehenden Wallhecke, durch eine naturnahe Gestaltung eines wasserwirtschaftlichen Bereiches sowie durch Festlegung einer Mindestbegrünung durch standortgerechte Laubgehölze berücksichtigt.

2.6 Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden, Wasser und Landschaftsbild/Erholung, die zunächst durch die Umsetzung der Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b erheblich betroffen sein werden, können durch geeignete planexterne Kompensationsmaßnahmen aus quantitativer Sicht ausgeglichen werden.

Lärmbeeinträchtigungen durch die geplante Gewerbeansiedlung sind bei Einhaltung entsprechender Abstände gemäß Abstandserlass NRW und die etwaige Durchführung aktiver und/oder passiver Schallschutzmaßnahmen als vermindierbar und damit als nicht erheblich zu bewerten.

Auch artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgehen bzw. auf ein unerhebliches Maß beschränken.

Alle weiteren Auswirkungen sind ebenfalls als nicht gravierend einzustufen oder werden durch geeignete Maßnahmen vermindert oder vermieden, so dass keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität in Beziehung gesetzt und die daraus resultierenden Konflikte ermittelt, bewertet und dargestellt. Diese Konflikte wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.

Die Durchführung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz basiert auf dem LANUV- Verfahren 'Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW' (LANUV 2008).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden, so wie oben dargelegt, insbesondere durch die Neuversiegelung und Überbauung, nur in einem sehr geringen Umfang durch Vegetationsverluste verursacht. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich 'Natur und Landschaft' besonders betroffen. Für diese Schutzgüter bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich Umweltbe- und -entlastungen für Natur und Landschaft auf, da die notwendige Kompensation innerhalb des Kompensationsflächenpools bereits vollständig umgesetzt ist.

Die plangerechte Ausführung und Einhaltung der o.g. Maßnahmen in den Plangebieten und auch die erforderlichen artenschutzrechtlich begründeten CEF-Maßnahmen werden im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung durch ein geeignetes Fachbüro bzw. durch das zuständige Fachamt der Stadt Ibbenbüren gewährleistet. Die Abnahme erfolgt durch die zuständige Baubehörde, d.h. durch das Bauordnungsamt in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt und dem Grünflächenamt der Stadt Ibbenbüren.

Weiteren Einfluss hat die Untere Landschaftsbehörde beim Kreis Steinfurt durch das bei ihr nach § 6 Abs. 8 LG NRW zu führende Kompensationsflächenkataster und ihre artenschutzrechtlich begründeten Kontrollen, wodurch auch eine den naturschutzfachlichen Grundsätzen entsprechende langfristige Entwicklung der Maßnahmen sichergestellt ist.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt die 143. Änderung des Flächennutzungsplanes, die durch die Aufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 44a und 44b 'Gewerbegebiete Schierloh-Nord und Schierloh-West' am westlichen Rand des gleichnamigen Ortsteils in Ergänzung zu dem bestehenden Gewerbegebiet Schierloh notwendig wird. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren stellt beide Planbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dar (STADT IBBENBÜREN 1978); für diese wird nun eine entsprechende Änderung mit der Ausweisung als Gewerbefläche erforderlich.

Mit dieser Planung wird primär das Ziel verfolgt, weitere Gewerbeflächen auszuweisen, da die verbleibenden Grundstücke im Gewerbegebiet Schierloh in absehbarer Zeit vermarktet sind. Außerdem soll der vorhandenen Nachfrage nach großen Gewerbe- und Industrieflächen in verkehrsgünstiger Lage entsprochen werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Schaffung neuer attraktiver Arbeitsplätze.

Die beiden Plangebiete haben eine Größe von 6,27 und von 5,35 ha.

Die für die Bewertung der Schutzgüter relevanten fachgesetzlichen Ziele werden zu Beginn des Umweltberichts aufgezeigt. Weitergehende Ziele aus spezifischen Fachplänen, z.B. aus den Bereichen des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutz- oder Landschaftsrechts, existieren dabei nicht.

Im Anschluss erfolgt die Beschreibung und Bewertung der relevanten Schutzgüter. So haben die Plangebiete

- für den Menschen keine nennenswerte Bedeutung, auch nicht aus Sicht der Erholungsnutzung, da sie lediglich die Funktion einer unbebauten Freifläche und Pufferfläche zu den umgebenden Straßen erfüllen;
- für Natur und Landschaft keine hohe Wertigkeit mit Ausnahmen der vereinzelt vorkommenden älteren Gehölzstrukturen; die Ackerflächen haben hinsichtlich ihrer allgemeinen Biotopfunktion eine geringe Wertigkeit;
- dagegen aus artenschutzrechtlicher Sicht eine hohe Bedeutung, insbesondere für den Kiebitz als planungsrelevante Art, da er das Plangebiet Nr. 44b als Brutstandort nutzt;
- aus Sicht des Bodens eine mittlere, teils hohe Bedeutung, wobei der Archivfunktion des Plaggenesches eine besondere Rolle zukommt. Altlasten sind nicht bekannt;
- aus Sicht des Wassers aufgrund der Grundwasservorkommen mit relativ geringem Flurabstand und der damit einhergehenden hohen Empfindlichkeit eine besondere Relevanz;
- hinsichtlich ihrer bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen keine hohe Wertigkeit, besondere Vorbelastungen existieren nicht;
- aus Sicht des Landschaftsbildes keine besondere Bedeutung,
- mit Ausnahme des o.g. Plaggenesches keine besondere Bedeutung aus Sicht des Kulturgüterschutzes, auch schützenswerte Sachgüter sind nicht vorhanden.

- Zusätzliche Angaben •

Bezüglich der Eingriffsregelung ist festzustellen, dass durch die 143. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b mit einer GRZ von 0,8 Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB in einer Höhe von ca. 156.750 Wertpunkten zu erwarten sind. Diese werden durch entsprechende Abbuchung aus dem städtischen Ökokonto in Dörenthe ausgeglichen.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde festgestellt, dass die als erheblich einzustufenden Auswirkungen in erster Linie durch die vorgesehene großflächige Überbauung und Neuversiegelung verursacht werden. Dadurch leitet sich der oben genannte externe Kompensationsbedarf ab. Insgesamt lassen sich folgende erhebliche Auswirkungen mit Umweltrelevanz zusammenfassen:

- Verlust von Freiraum / des Freiflächencharakters im siedlungsnahen Erholungsraum,
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme,
- Verlust eines Brutplatzes für den Kiebitz als planungsrelevante Vogelart,
- Verlust von natürlich gewachsenem Boden und Beeinträchtigung seiner Funktionen,
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung,
- Potenzielle Verschmutzung des oberflächennahen Grundwasserleiters,
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (Mehrbelastung von Vorflut und Kanalsystem)
- Veränderung und Verlust der Eigenart des Landschaftsbildes.

Es zeigt sich, dass die wesentlichen Beeinträchtigungen bzw. Konflikte für die Schutzgutbereiche Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft/Erholung entstehen, denen durch entsprechende Maßnahmen entgegnet wird. Dazu wird ein Spektrum unterschiedlicher Maßnahmen in den Bebauungsplänen aufgezeigt, die der Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen, dem Schutz und dem Ausgleich dienen; darüber hinaus werden verschiedene Gestaltungsmaßnahmen definiert. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass unter der Voraussetzung einer naturnahen Entwicklung und des langfristigen Erhalts dieser Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen nach Realisierung der Bebauungspläne verbleiben.

Somit können die durch die 143. Flächennutzungsplanänderung initiierte Aufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 44a und Nr. 44b 'Gewerbegebiete Schierloh-Nord und Schierloh-West' und die dadurch planungsrechtlich legitimierten Konflikte für die Schutzgüter soweit vermieden, gemindert und ausgeglichen werden, dass aus der Sicht der Umweltprüfung eine Genehmigungsfähigkeit bescheinigt werden kann.

In dem abschließenden Teil des Umweltberichts sind die vom Gesetzgeber geforderten weiterführenden Angaben zur Methodik, zu den Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen (soweit vorhanden) und zum geplanten Monitoring im Rahmen der Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen enthalten.

Anlagen

Anlage 1a: Bestehende Nutzungen / Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44a 'Schierloh-Nord', M 1 : 2.000

Anlage 1b: Festsetzungen des Bebauungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44a 'Schierloh-Nord', M 1 : 2.000

Anlage 2a: Bestehende Nutzungen / Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44b 'Schierloh-West', M 1 : 1.250

Anlage 2b: Festsetzungen des Bebauungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44b 'Schierloh-West', M 1 : 1.250